

§ 16 AGyKoVO (Sachsen) — Versetzung

Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Am Ende des Vorkurses und der Einführungsphase wird der Schüler versetzt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgeglichen werden können.
- (2) In den Fächern Deutsch, Mathematik, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik oder in der ersten und zweiten Fremdsprache kann die Note „mangelhaft“ einmal durch die Note „gut“ oder besser in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. In den nicht in Satz 1 genannten Fächern kann die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.
- (4) Bei längerer Erkrankung oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der Einführungs- oder Kursphase voraussichtlich gewachsen sein werden. Es entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.
- (5) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

Zitiervorschlag: § 16 AGyKoVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGyKoVO/16>